

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER AIRWITTL

ARTIKEL 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN ABFLUGLAND

ist das Land, in dem der Ort des Abflugs im Sinne dieser Allgemeinen Beförderungsbedingungen liegt.

ABFLUGORT bedeutet der auf der Auftragsbestätigung angegebene Flughafen, an welchem der Flug beginnt.

ABKOMMEN

bedeutet die jeweils für den Beförderungsvertrag geltende der nachstehend aufgeführten Vereinbarungen:

- das am 12. Oktober 1929 in Warschau unterzeichnete Abkommen über die Vereinheitlichung bestimmter Regeln in Bezug auf die internationale Luftbeförderung (nachstehend das „Warschauer Abkommen“)

- das Warschauer Abkommen, in der am 28. September 1955 in Den Haag ergänzten Fassung - das Warschauer Abkommen, in der durch das Zusatzprotokoll Nr. 1 von Montreal von 1975 ergänzten Fassung

- das Warschauer Abkommen, in der in Den Haag sowie durch das Zusatzprotokoll Nr. 2 von Montreal von 1975 ergänzten Fassung

- das Warschauer Abkommen, in der in Den Haag sowie durch das Zusatzprotokoll Nr. 4 von Montreal von 1975 ergänzten Fassung

- das am 18. September 1961 in Guadalajara unterzeichnete Zusatzabkommen zum Warschauer Abkommen über die Vereinheitlichung bestimmter Regeln in Bezug auf die internationalen Luftbeförderung durch andere als den vertraglichen Luftfrachtführer

- das am 28. Mai 1999 in Montreal unterzeichnete Abkommen über die Vereinheitlichung bestimmter Regeln in Bezug auf die internationale Luftbeförderung.

aeroways bedeutet aeroways GmbH, München, Deutschland

AUFGEGEBENES GEPÄCK

bedeutet Gepäck, das der Luftfrachtführer gemäß Artikel 9 dieser Allgemeinen Beförderungsbedingungen in seine alleinige Obhut nimmt und für das er eine Gepäckidentifizierungsmarke ausgestellt hat.

AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

bedeutet eine Mitteilung über das Zustandekommen einer Buchung sprich, dass ein verpflichtender Vertrag zu den in der Auftragsbestätigung genannten Konditionen verbindlich geschlossen wurde.

BEFÖRDERUNG

bedeutet die unentgeltliche oder entgeltliche Beförderung von Fluggästen und/oder Gepäck in der Luft, einschl. der zugehörigen Transportdienstleistungen.

BEHINDERTER FLUGGAST

bedeutet einen Fluggast, dessen körperliche, gesundheitliche oder geistige Verfassung individuelle Betreuung erfordert (beim Ein- oder Ausstieg, während des Flugs, bei einer Notfallevakuierung, beim Umgang am Boden), die anderen Fluggästen normalerweise nicht zuteil wird.

BESTÄTIGTE BUCHUNG

bedeutet, dass der Fluggast eine Auftragsbestätigung erhalten hat, der folgendes beinhaltet: a) im Falle eines Flugscheins in Papierform Angaben zur Flugnummer, zum Datum und zur Uhrzeit des Flugs sowie die Bemerkung „OK“ im dafür vorgesehenen Feld oder b) im Falle eines elektronischen Flugscheins oder papierlosen Beförderungsscheins die Angabe, dass die Buchung eingetragen und bestätigt worden ist.

BESTIMMUNGORT

ist der Flughafen, an dem der Fluggast seinen gemäß Auftragsbestätigung angegebenen letzten Landeort erreicht.

ENTSCHÄDIGUNG FÜR DIE NICHTBEFÖRDERUNG

bedeutet eine dem Fluggast geleistete Entschädigung gemäß den Bestimmungen des Artikels 20 der vorliegenden Allgemeinen Beförderungsbedingungen.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

(EG) in den Artikeln 11, 12 und 20 der vorliegenden Allgemeinen Beförderungsbedingungen umfasst den Europäischen Wirtschaftsraum (EEA) sowie andere Länder, allerdings nur insoweit, als in diesen anderen Ländern die Regelung 261/2004 gemäß zwischen diesen und der Europäischen Gemeinschaft getroffenen Übereinkünften entweder direkt oder indirekt gilt.

FLUGGAST

bedeutet jede Person, mit Ausnahme der Mitglieder der Besatzung, die mit Zustimmung des Luftfrachtführers in einem Flugzeug befördert werden bzw. befördert werden sollen. Als Fluggast ist auch der Makler/Broker des Auftrags anzusehen wenn er selbst befördert wird, sowie der Auftraggeber (Charterkunde). GAT bedeutet General Aviation Terminal, der Ankunfts- und Abflugbereich für Business- und Privatflüge der Flughäfen. GEPÄCK bedeutet – sofern nichts anderes angegeben ist – sowohl aufgegebenes als auch Handgepäck.

GROBE FAHRLÄSSIGKEITG

bedeutet eine Handlung oder Unterlassung, die leichtfertig und im Bewusstsein des möglichen Eintretens eines Schadens erfolgt.

HANDGEPÄCK

bedeutet jegliches Gepäck des Fluggastes außer dem aufgegebenen Gepäck.

HÖHERE GEWALT

bedeutet ungewöhnliche und unvorhersehbare Umstände, die sich der Kontrolle des Fluggastes und/oder des Luftfrachtführers entziehen und deren Folgen selbst bei sorgfältigem Vorgehen nicht hätten vermieden werden können, u.a. einschl. politischer Instabilität (Krieg, Aufstand, Flughafenschließung, Embargo, Beschlagnahme, feindliche Handlungen, unruhige internationale Zustände, staatliche Vorschriften), Witterungsbedingungen, die dem betreffenden Flugbetrieb entgegenstehen (Überschwemmung, Erdbeben, Hurrikan oder Wetterbedingungen, die nach Entscheidung des Flugkapitän eine sichere Flugdurchführung nicht gewährleisten oder die Betriebsgrenzen des Luftfahrzeuges überschreiten könnten), Sicherheitsrisiken (Terrorangriff, Bombenalarm, Entführung, Beschlagnahme des Flugzeugs oder der Sitzplätze eines Flugs durch Regierungsbeschluss, Brand oder Explosion, Sabotage), unerwartete Mängel bezüglich der Flugsicherheit (z.B. Maschinenschaden, mangelhafte oder gestörte Flughafeneinrichtungen, wie z.B. defekte Navigationssysteme, Enteisungsstationen, überlastete Röntgen-

Durchleuchtungsapparate, Ausfall der Flughafenansagesysteme), unvorhergesehene Probleme aufgrund von Krankheit/Geburt eines Kindes und/oder Fluggästen, die sich nicht an die Vorschriften halten, Streiks, die den Betrieb des Luftfrachtführers beeinträchtigen, Entscheidungen der Luftfahrtverwaltung im Hinblick auf ein bestimmtes Flugzeug an einem bestimmten Tag, aufgrund derer sich eine längere Verzögerung oder die Stornierung eines oder mehrere Flüge dieses Flugzeugs ergeben.

LETZTER BESTIMMUNGORT

bedeutet der auf der Auftragsbestätigung bestimmte Zielort oder, im Falle von direkten Anschlussflügen, der Zielort des letzten Fluges.

LUFTFRACHTFÜHRER

umfasst die aeroways GmbH und denjenigen Luftfrachtführer sowie sämtliche sonstigen Luftfrachtführer, die den Fluggast und/oder dessen Gepäck gemäß dem Flugschein oder dem Flugauftrag befördern oder sich zu dessen Beförderung verpflichten oder sich zur Erbringung sonstiger mit der Luftbeförderung in Zusammenhang stehender Dienstleistungen verpflichten, je nach dem, was im Sinne dieser Allgemeinen Beförderungsbedingungen zutrifft.

NICHTBEFÖRDERUNG

bedeutet die Weigerung, einen Fluggast auf einem aeroways GmbH Flug zu befördern, wenn gerechtfertigte Gründe dafür vorliegen, dem Fluggast das Betreten des Flugzeugs zu verweigern, wie z.B. oder Sicherheitsgründe oder nicht ausreichende Reisepapiere.

SCHADEN

schließt Tod, Körperverletzung eines Fluggastes, Schäden aufgrund von Verspätung, Teilverlust oder sonstige Schäden, gleich welcher Art, ein, die aufgrund oder im Zusammenhang mit der Beförderung oder sonstiger vom Luftfrachtführer erbrachter zugehöriger Dienstleistungen eintreten.

TAGE

bedeutet Kalendertage, wobei im Hinblick auf Benachrichtigungen der Tag der Absendung der Benachrichtigung nicht gezählt wird und im Hinblick auf die Festlegung der Gültigkeitsdauer der Tag, an dem der Flugschein ausgestellt wird oder der Flug beginnt, nicht gezählt wird.

VEREINBARE ZWISCHENLANDEORTE

bedeutet die auf der Auftragsbestätigung festgelegte Orte auf dem Reiseweg des Fluggastes, mit Ausnahme des Abflugs- und des Bestimmungsorts.

VERTRAGSBEDINGUNGEN

bedeutet die schriftlich bestätigten oder auf der Auftragsbestätigung ausgewiesenen oder mit diesen übergebenen Bestimmungen, in welchen unter anderem auf Mitteilungen und auf die vorliegenden Allgemeinen Beförderungsbedingungen verwiesen wird.

VORSATZ

bedeutet jede Handlung oder Unterlassung, die in der Absicht geschieht, Schaden zu verursachen.

ZWISCHENSTATION

bedeutet die bewusste Unterbrechung der Reise durch den Fluggast an einer Station zwischen dem Abflugort und dem Bestimmungsort.

ARTIKEL 2 GELTUNGSBEREICH

1. ALLGEMEINES

Die vorliegenden Allgemeinen Beförderungsbedingungen sind die Beförderungsbedingungen der aeroways GmbH, auf die unter anderem in der Auftragsbestätigung verwiesen wird. Außer gemäß Absatz 2 dieses Artikels gelten sie für die gesamte Beförderung der Fluggäste und des Gepäcks, die der Luftfrachtführer gegen Entgelt vornimmt. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten sie ebenso für die unentgeltliche Beförderung.

2. ENTGEGENSTEHENDES RECHT

Insoweit, als irgendeine in diesem Vertrag enthaltene oder genannte Bestimmung in Widerspruch zu irgendeiner im Abkommen und in einem beliebigen anderen Abkommen, geltenden Gesetzen, staatlichen Regelungen, Tarifbestimmungen, Anweisungen oder Auflagen enthaltene Bestimmung steht, auf deren Erfüllung nicht durch Vereinbarung zwischen den Parteien verzichtet werden kann, gilt die betreffende Bestimmung nicht. Die Ungültigkeit einer Bestimmung berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

ARTIKEL 3 FLUGSCHEINE

1. KRANKHEIT

Wird ein Fluggast nach Beginn seiner Reise aufgrund von Krankheit daran gehindert, die Reise zu den in der Auftragsbestätigung genannten Bedingungen und Zeiten fortzusetzen, so wird die aeroways GmbH die Reiseplanung verschieben, bis der Fluggast wieder in der Lage ist zu reisen, falls keine anderen Buchungen entgegenstehen. Für dadurch entstandenen Mehrkosten haftet der Fluggast.

ARTIKEL 4 ZWISCHENSTOPP

Sämtliche von der Aeroways GmbH angebotenen Flüge sind Direktflüge. Aufgrund der Umstände im Einzelfall kann es zu Zwischenstopps kommen.

ARTIKEL 5 FLUGPREISE, GEBÜHREN, STORNIERUNG

1. FLUGPREIS, BERECHNUNG

Die Flugpreise gelten nur für die Beförderung vom Abflugort an den Bestimmungsort nach Flugzeit. Die angegebenen Flugzeiten werden als Betriebsstunden angesehen. Die zeitliche Berechnung beginnt mit dem Starten des Motors und endet mit dem Abschalten des Triebwerks.

2. STEUERN, GEBÜHREN UND ABGABEN

Etwaige vom Staat oder von einer Behörde oder vom Betreiber des Flughafens oder von der aeroways GmbH in Bezug auf einen Fluggast oder dessen Nutzung irgendwelcher Dienstleistungen oder Einrichtungen erhobene Steuern, Gebühren und/oder Abgaben gelten zusätzlich zu den sonst geltenden Flugpreisen und Gebühren und sind vom Fluggast insoweit zu zahlen, als sie nicht bereits im Flugpreis enthalten sind, und zwar selbst nach Auftragsbestätigung und/oder Bezahlung des Flugpreises durch den Fluggast.

3. WÄHRUNG

Die Flugpreise und Gebühren sind ausschließlich in EURO zu bezahlen. Die Bezahlung mit einer anderen Währung ist vorab mit der aeroways GmbH schriftlich zu vereinbaren. Erfolgt die Zahlung in einer anderen Währung als in EURO, entspricht der Wechselkurs für diese Zahlung dem Abgabekurs der

Europäischen Zentralbank oder der Bank der sich der Luftfrachtführer diesbezüglich am Tag der Auftragsbestätigung bedient.

4. MAKLERGESCHÄFT/BROKERAGE

Falls Flugbuchungen mittels Maklern/Broker erfolgen, haften sowohl der Makler/Broker als auch der Fluggast für die Bezahlung der Flugpreise, Steuern, Gebühren und Abgaben.

ARTIKEL 6 PERSONENBEZOGENE DATEN

Im gesetzlich zulässigen Umfang ermächtigt der Fluggast den Luftfrachtführer zur Speicherung personenbezogener Daten, die diesem oder dessen autorisiertem Vertreter zum Zwecke der Buchung der Beförderung, der Nutzung zugehöriger Dienstleistungen, des Betriebs von Gepäckbetrugererkennungssystemen und Systemen zur Verhinderung und Erkennung von Betrug im Zusammenhang mit Auftragsbestätigungen, der Erfüllung von Einwanderungs- und Einreisevorschriften sowie der Weitergabe an staatliche Behörden, wie z.B. Zoll- und Einwanderungsbehörden sowie Bundes- und Landesbehörden, sofern von diesen gefordert, übermittelt worden sind. Der Luftfrachtführer ist ferner berechtigt, diese Daten zu diesen Zwecken weltweit an seine Zweigstellen, seine autorisierten Vertreter, die Anbieter von zugehörigen Dienstleistungen oder staatliche Behörden zu übermitteln, gleichgültig, in welchem Land sich diese befinden. Der Luftfrachtführer verfügt über Datenschutzrichtlinien, die auf seiner Website (www.voyageair.de) eingesehen werden können oder dem Fluggast auf Wunsch zugesandt werden.

ARTIKEL 7 EINCHECKEN

Damit etwaige staatlicherseits geforderte Formalitäten und Abflugverfahren rechtzeitig vor dem Abflug erfüllt werden können, muss der Fluggast spätestens zu dem vom Luftfrachtführer angegebenen Zeitpunkt einchecken bzw. sich 30 Min. vor der geplanten Abflugzeit am GAT einfinden. Checkt der Fluggast nicht ein oder findet er sich nicht rechtzeitig am GAT ein oder erscheint er ohne ausreichende Papiere, ist der Luftfrachtführer berechtigt, den für den betreffenden Fluggast gebuchten Flug zu stornieren und ist nicht verpflichtet, den Flug hinauszuzögern. Der Luftfrachtführer haftet gegenüber dem Fluggast nicht für Verlust oder Auslagen aufgrund der Tatsache, dass dieser die Bestimmungen dieses Artikels nicht erfüllt hat.

ARTIKEL 8 VERWEIGERUNG UND BESCHRÄNKUNG DER BEFÖRDERUNG

1. Der Luftfrachtführer ist berechtigt, die Beförderung oder Weiterbeförderung des Fluggastes und/oder seines Gepäcks zu verweigern, und zwar aus Sicherheits- und/oder Ordnungsgründen oder wenn der Luftfrachtführer nach vernünftigem Ermessen zu dem Schluss kommt, dass ein solches Vorgehen notwendig ist,

a) um etwa geltende Gesetze, Vorschriften oder Anweisungen eines Landes, von dem aus abgeflogen oder das angefliegen oder das überflogen wird, zu entsprechen,

b) weil der Fluggast etwaige angemessene Anweisungen des Luftfrachtführers nicht befolgt hat, die erteilt wurden, um die sichere, effiziente und bequeme Beförderung aller Fluggäste sicherzustellen

c) weil der Fluggast sich geweigert hat, sich einer Sicherheitsüberprüfung durch den Luftfrachtführer oder durch einen Flughafen- oder Regierungsmitarbeiter zu unterziehen,

d) weil der geltende Flugpreis oder sonstige fällige Gebühren oder Steuern nicht gezahlt worden ist (sind) oder etwaige Kreditvereinbarungen zwischen dem Luftfrachtführer und dem Fluggast nicht erfüllt worden sind.

e) weil die Zoll- und/oder Einwanderungsbehörde oder eine andere staatliche Behörde den Luftfrachtführer (mündlich oder schriftlich) darüber unterrichtet hat, dass es dem Fluggast nicht gestattet ist zu reisen; dies schließt ein, dass der Luftfrachtführer von der betreffenden Behörde einen negativen Reisebescheid hinsichtlich dieses Fluggastes erhalten hat, z.B. falls der Fluggast im Verdacht des tatsächlichen (oder beabsichtigten) Drogenschmuggels steht.

f) weil der Fluggast offensichtlich nicht die erforderlichen Dokumente vorweisen kann. 2. Es erfolgt keine Erstattung durch den Luftfrachtführer, wenn dem Fluggast die Beförderung auf der Grundlage von Absatz 1 d und j verweigert wird. 3. Ein Fluggast, der aus einem anderen der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Gründe nicht befördert oder unterwegs aus dem Flugzeug entfernt wird, hat keinen Anspruch auf eine Erstattung für Nichtbeförderung gegen den Willen des Fluggastes.

ARTIKEL 9 GEPÄCK 1. GEGENSTÄNDE, DIE NICHT ALS GEPÄCK ANGENOMMEN WERDEN KÖNNEN

a) Das Mitführen von gefährlichen Gegenständen, wie z.B. den nachstehenden, im Gepäck ist verboten:

(1) Gegenstände, Flüssigkeiten oder andere Substanzen, die ein erhebliches Risiko für Gesundheit, Sicherheit oder Eigentum darstellen können, wenn sie in der Luft befördert werden, u.a. einschl. Sprengstoffen, komprimierter Gase und/oder Aerosole, brennbarer Flüssigkeiten, Beizmitteln, Oxidationsmitteln, radioaktiver Materialien, leicht entzündlicher Stoffe, giftiger, unangenehmer oder reizender Substanzen sowie jeglicher sonstigen in den Technischen Anweisungen für den sicheren Transport von Gefahrgütern in der Luft der International Civil Aviation Organization (ICAO) und den Vorschriften über Gefahrgüter der International Air Transport Association (IATA) aufgeführten Materialien; weitere Informationen dazu erhalten Sie auf Wunsch vom Luftfrachtführer,

(2) Gegenstände, deren Beförderung gemäß dem geltenden Recht, den Vorschriften oder Anweisungen eines Landes verboten ist, von dem aus abgeflogen oder das angefliegen oder das überflogen wird,

(3) Gegenstände, die nach Auffassung des Luftfrachtführers aufgrund ihrer Art, ihres Gewichts, ihrer Größe, ihrer Form oder ihres Geruchs für die Beförderung nicht geeignet sind,

(4) lebende Tiere, außer gemäß Absatz 10 dieses Artikels.

b) Schusswaffen, Nachbildungen von Waffen, Munition und Waffen, wie z.B. antike Waffen, Schwerter, Messer und ähnliche Gegenstände werden nicht zur Beförderung angenommen, es sei denn als Fracht oder aufgegebenes Gepäck und unter der Voraussetzung, dass die vorherige Zustimmung des Luftfrachtführers eingeholt worden ist und dies vom Fluggast nachgewiesen wird.

(c) Weitere Informationen über verbotene Gegenstände, die nicht als Handgepäck befördert werden dürfen, wie z.B. spitze/scharfkantige Waffen und Objekte, stumpfe Instrumente und Feuerzeuge, sind beim Luftfrachtführer erhältlich.

(d) Der Luftfrachtführer haftet nicht für Schäden aufgrund von gefährlichen Gegenständen gemäß lit. a) und b) dieses Absatzes. Für diese Gegenstände sind allein die Fluggäste verantwortlich, und etwaige sich daraus ergebende Schäden gehen auf das Risiko und zu Lasten des betreffenden Fluggastes.

2. DAS RECHT AUF ABLEHNUNG VON GEPÄCK

Der Luftfrachtführer lehnt die Beförderung jedes in Absatz 1 dieses Artikels genannten Gegenstands als Gepäck ab. Es steht ihm frei, die Weiterbeförderung von Gepäck abzulehnen, wenn er feststellt, dass dieses aus einem solchen Gegenstand besteht oder einen solchen beinhaltet. Der Luftfrachtführer ist nicht verpflichtet, zurückgewiesene Gepäckstücke und/oder Gegenstände in Verwahrung zu nehmen. Falls Gepäckstücke und/oder Gegenstände anders als in Form von aufgegebenem oder Handgepäck in Verwahrung genommen werden, haftet der Luftfrachtführer nicht für dieses, außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Luftfrachtführers.

3. DURCHSUCHUNGSRECHT

Der Luftfrachtführer kann den Fluggast nach der Erlaubnis fragen, eine Durchsuchung, eine Röntgen- oder sonstigen Durchleuchtung seiner Person und seines Gepäcks vorzunehmen, um festzustellen, ob der Fluggast im Besitz irgendwelcher der in Absatz 1a) dieses Artikels aufgeführten Gegenstände ist oder ob sein Gepäck solche enthält oder ob es Waffen oder Munition enthält, in Bezug auf welche dem Absatz 1b) dieses Artikels nicht entsprochen wurde, und zwar zur Nachverfolgung oder aus Sicherheitsgründen und um sicherzustellen, dass die Vorschriften hinsichtlich des Gepäcks erfüllt werden. Falls der Fluggast sich weigert, dieser Aufforderung nachzukommen, ist der Luftfrachtführer berechtigt, die Beförderung des Fluggastes oder seines Gepäcks zu verweigern. Verursacht eine Röntgen- oder sonstige Durchleuchtung Schäden für den Fluggast oder an dessen Gepäck, haftet der Luftfrachtführer dafür nicht, außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Luftfrachtführers.

4. AUFGEgebenES GEPÄCK

a) Nachdem das aufzugebende Gepäck dem Luftfrachtführer übergeben worden ist, nimmt dieser es in Verwahrung.

b) Der Luftfrachtführer ist berechtigt, Gepäckstücke als aufgegebenes Gepäck zurückzuweisen, wenn diese nicht ordnungsgemäß in verschließbaren Koffern oder anderen geeigneten Behältern verpackt sind, welche die sichere Beförderung bei Anwendung der üblichen Sorgfalt gewährleisten. Der Luftfrachtführer ist nicht verpflichtet, zurückgewiesene Gepäckstücke und/oder Gegenstände in Verwahrung zu nehmen. Der Luftfrachtführer haftet nicht für Gepäckstücke und/oder Artikel, die anders als in Form von aufgegebenem oder Handgepäck in Verwahrung genommen werden, außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Luftfrachtführers.

c) Dem Fluggast ist es nicht gestattet, in sein aufgegebenes Gepäck zerbrechliche oder verderbliche Güter, Wertgegenstände, Geld, Schlüssel, Schmuck, elektronische Ausrüstungen, wie z.B. Laptops, Taschenrechner usw., Kameras, Mobiltelefone, übertragbare Wertpapiere, Geschäftsunterlagen, Wertpapiere, Medikamente, medizinische Unterlagen, Pässe und sonstige Ausweispapiere oder Muster aufzunehmen.

5. TIERE

a) Die Beförderung von Hunden, Katzen, zahmen Vögeln und sonstigen Haustieren erfordert die ausdrückliche Genehmigung des Luftfrachtführers bei der Buchung. Die Genehmigung hängt davon ab, dass das Tier ordnungsgemäß in einem Versandkäfig eingeschlossen ist und ihm die im Einreise- oder Transitland etwa erforderlichen, gültigen Gesundheits- und Impfbescheinigungen, Einreiseerlaubnisse und sonstige Dokumente (u.a. einschl. Bescheinigungen, Ausweisen und/oder sonstiger Identitätsnachweise) beigelegt sind. Der Luftfrachtführer behält sich das Recht vor, über die Art der Beförderung zu entscheiden und die Anzahl der auf dem Flug zu befördernden Tiere zu begrenzen.

b) Die Annahme jeglicher Tiere zur Beförderung geschieht unter der Bedingung, dass der Fluggast die volle Verantwortung für das betreffende Tier sowie die erforderlichen Erlaubnisse und Bescheinigungen und dergleichen übernimmt. Der Luftfrachtführer haftet nicht für eine Verletzung des Tiers oder Verlust, Verspätung, Krankheit oder Tod desselben im Falle, dass ihm die Einreise in oder der Transit durch ein Land, einen Staat oder ein Gebiet verweigert wird, es sei denn, der Schaden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Luftfrachtführers entstanden.

ARTIKEL 10. FLUGZEITEN

1. Der Fluggast hat der aeroways GmbH seine Kontaktdaten und/oder Kontaktadresse zu übermitteln, über die er im Falle von Änderungen des (der) Flugplans (Flugpläne) erreicht werden kann.

2. Die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Abflug- und Flugzeit sind circa-Angaben. aeroways GmbH ist nach besten Kräften bemüht, diese Zeiten einzuhalten. Aus flugtechnischen und flug-sicherungsbedingten Gründen können Verzögerungen auftreten. Bei Verspätungen und sonstige Störungen des Flugbetriebes haftet aeroways GmbH nur für grobes eigenes Verschulden und Vorsatz.

ARTIKEL 11 ALTERNATIVES LUFTFAHRZEUG, HAFTUNGSAUSSCHLUSS

1. ALTERNATIVES LUFTFAHRZEUG

Der Luftfrachtführer bemüht sich nach besten Kräften darum, Verspätungen bei der Beförderung des Fluggastes und seines Gepäcks zu vermeiden. Um eine Stornierung oder Verspätung eines Fluges zu vermeiden, ist der Luftfrachtführer berechtigt zu veranlassen, dass ein Flug in seinem Auftrag durch einen anderen Luftfrachtführer und/oder ein anderes Flugzeug erfolgt. aeroways GmbH behält sich das Recht vor, dem Kunden jederzeit ein anderes, gleich- oder höherwertiges Flugzeug zur Verfügung zu stellen, wenn das gebuchte Flugzeug nicht verfügbar ist. Falls der Kunde die Ersatzgestellung eines gleich- oder höherwertigen Flugzeugs ablehnt, hat die aeroways GmbH aufgrund mangelnder Verfügbarkeit das Recht vom Vertrag zurückzutreten und Storno und Schadensersatz geltend zu machen.

2. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Falls ein Flug wegen Fahrlässigkeit des Luftfrachtführers storniert wird oder sich verspätet, der Luftfrachtführer an einem Zwischenlande- oder Bestimmungsort eines Fluggastes nicht landet oder wegen Fahrlässigkeit dafür verantwortlich ist, dass ein Fluggast einen Anschlussflug versäumt, ist die Haftung ausgeschlossen. Im Fall, dass dem Fluggast ein geringwertigeres Flugzeug zur Verfügung gestellt wird, erhält der Fluggast eine Erstattung i. H. v. 15 % des Flugpreises für sämtliche mit dem geringwertigeren Flugzeug geflogenen Flüge.

ARTIKEL 12 VERHALTEN AN BORD DES FLUGZEUGS

1. Das Verhalten eines Fluggastes an Bord des Flugzeugs muss so sein, dass er nach vertretbarer Ansicht des Luftfrachtführers keine Personen oder Güter auf dem Flugzeug gefährdet oder zu gefährden droht. Der Fluggast darf nach vertretbarer Ansicht des Luftfrachtführers die Besatzung nicht in der Erfüllung ihrer Pflichten behindern und hat sämtliche Anweisungen zu befolgen, welche die Besatzung erteilt, um die Sicherheit des Flugzeugs oder die sichere, effiziente und angenehme Beförderung der Fluggäste zu gewährleisten. Der Fluggast darf sich nach vertretbarer Ansicht des Luftfrachtführers nicht in einer Weise verhalten, die anderen Fluggästen gerechtfertigten Anlass zu Beschwerden gibt.

2. Der Luftfrachtführer kann den Betrieb von elektronischen Geräten, einschl. Mobiltelefonen, Laptops, tragbaren Aufzeichnungsgeräten, tragbaren Radiogeräten, CD- Spielern, elektronischen Spielen oder Übertragungsgeräten, einschl. funkgesteuerter Spielzeuge und tragbarer Sprechfunkgeräte, mit

Ausnahme von Hörhilfen und Herzschrittmachern, deren Verwendung gestattet ist, aus Sicherheitsgründen verbieten oder einschränken.

3. Der Fluggast darf an Bord nicht in einem solchen Ausmaß unter Einfluss alkoholischer Getränke oder von Drogen oder anderen Stoffen stehen, dass er möglicherweise andere Personen oder Güter oder das Flugzeug selbst gefährdet oder zu gefährden droht, oder sich in einer Weise verhalten, dass andere Fluggäste gerechtfertigten Anlass zu Beschwerden haben. Der Genuss von alkoholischen Getränken, die vom Fluggast in das Flugzeug mitgenommenen wurden, ist verboten.

4. Der Luftfrachtführer kann jegliches Rauchen an Bord verbieten.

5. Falls der Fluggast die Bestimmungen der vorstehenden Absätze nicht beachtet, kann der Luftfrachtführer die entsprechend der Situation erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um ein weiteres derartiges Verhalten zu unterbinden. Dazu gehören unter anderem die Festsetzung des Fluggastes und/oder dessen Verweisung von Bord, die Verweigerung seiner Weiterbeförderung ab einem beliebigen Ort und die Meldung des Fluggastes an die örtlichen Behörden.

6. Für den Fall, dass der Fluggast die Bestimmungen dieses Artikels und des Artikels 8 Absatz 1 nicht beachtet oder anderweitig gegen seine Verpflichtungen verstößt, behält sich der Luftfrachtführer das Recht vor, gerichtliche Schritte einzuleiten und Schadenersatz geltend zu machen.

7. Falls der Luftfrachtführer infolge des Verhaltens des Fluggastes das Flugzeug an einen nicht planmäßigen Bestimmungsort umleiten muss, zahlt der betreffende Fluggast dem Luftfrachtführer die angemessenen und zulässigen Kosten dieser Umleitung.

ARTIKEL 13 VEREINBARUNGEN DES LUFTFRACHTFÜHRERS 1. HAFTUNG

a) Falls im Zuge des Abschlusses des Luftbeförderungsvertrags die aeroways GmbH sich auch verpflichtet, Aufgaben als Vertreter für die Erbringung zusätzlicher Dienstleistungen zu übernehmen, haftet die aeroways GmbH gegenüber dem Fluggast nicht, außer im Falle der Fahrlässigkeit beim Treffen derartiger Vereinbarungen.

b) Falls die aeroways GmbH zusätzliche Dienstleistungen als Reiseveranstalter bietet, richtet sich die Haftung der aeroways GmbH nach den für Pauschalreisevereinbarungen geltenden Regeln und Bedingungen, wie z.B. der EG-Richtlinie 90/314. 2. TRANSFERDIENSTE Der Luftfrachtführer unterhält, betreibt oder erbringt normalerweise keine Transferdienste zwischen einzelnen

Flughäfen oder zwischen Flughäfen und Stadtzentren. Der Luftfrachtführer haftet nicht für von ihm nicht beauftragte Transferdienste, die von Dritten erbracht werden. Insoweit, als der Luftfrachtführer selbst Transferdienste für seine Fluggäste unterhält und betreibt, liegen diesen die vorliegenden Allgemeinen Beförderungsbedingungen zugrunde. Die geltenden Gebühren für die Nutzung der vom Luftfrachtführer unterhaltenen und betriebenen Transferdienste trägt der Fluggast.

ARTIKEL 14 VERWALTUNGSFORMALITÄTEN 1.ALLGEMEINES

Es obliegt dem Fluggast, sämtliche erforderlichen Reisedokumente zu beschaffen und alle Gesetze, Vorschriften, Anordnungen, Forderungen und Reisebestimmungen des Abflug-, Bestimmungs- und Transitlandes zu erfüllen. Der Luftfrachtführer haftet nicht für die Folgen, die sich für den Fluggast daraus ergeben, dass er derartige Dokumente oder Visa nicht beschafft oder derartige Gesetze, Vorschriften, Anordnungen, Forderungen, Reisebestimmungen, Regeln oder Anweisungen nicht befolgt hat.

2. REISEDOKUMENTE

Auf Nachfrage legt der Fluggast dem Luftfrachtführer oder dessen Mitarbeitern oder Vertretern sämtliche Ausreise-, Einreise, Gesundheits- und sonstigen von den Gesetzen, Vorschriften, Anordnungen, Forderungen und Reisebestimmungen der betreffenden Länder vorgeschriebenen Dokumente vor und gestattet dem Luftfrachtführer, Kopien von diesen anzufertigen und aufzubewahren oder die in den betreffenden Dokumenten enthaltenen Daten anderweitig zu speichern. Der Luftfrachtführer behält sich das Recht vor, die Beförderung eines Fluggastes zu verweigern, der die einschlägigen Gesetze, Vorschriften, Anordnungen, Forderungen oder Reisebestimmungen nicht erfüllt hat oder dessen Dokumente nicht ordnungsgemäß scheinen oder der dem Luftfrachtführer nicht gestattet, Kopien von diesen anzufertigen und aufzubewahren oder die in den betreffenden Dokumenten enthaltenen Daten anderweitig zu speichern.

3. VERWEIGERUNG DER EINREISE

Der Fluggast verpflichtet sich, die betreffende Gebühr zu zahlen, wenn der Luftfrachtführer aufgrund einer staatlichen Anordnung gezwungen ist, den Fluggast aufgrund der Tatsache, dass ihm die Einreise in ein Transit- oder Bestimmungsland verweigert wird, an den Abflugort oder an einen anderen Ort zurückzubefördern. Der Luftfrachtführer ist berechtigt, etwaige ihm für nicht genutzte Beförderung geleistete Zahlungen oder sonstige ihm bereits vom Fluggast gezahlte Beträgen für die Zahlung dieser Gebühren zu verwenden. Der

Flugpreis für die Beförderung an den Ort, für den dem Fluggast die Einreise oder Verbringung verweigert wird, wird vom Luftfrachtführer nicht zurückerstattet. Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung können der Flugkapitän und/oder die eskortierende Polizei die betreffenden Reisedokumente des unter ihrer Obhut befindlichen Fluggastes während des Fluges an seinen Abflugort oder an einen anderen Ort in Verwahrung nehmen.

4. HAFTUNG DES FLUGGASTES FÜR GELDBUSSEN, KOSTEN FÜR INGEWAHRSAMNAHME USW.

Falls der Luftfrachtführer gezwungen ist, eine Geldbuße, Strafe oder Kautionszahlung zu zahlen oder zu hinterlegen, oder falls ihm irgendwelche Auslagen entstehen aufgrund der Tatsache, dass ein Fluggast die Gesetze, Vorschriften, Anweisungen, Forderungen und Bestimmungen hinsichtlich der Reisedokumente der betreffenden Länder nicht erfüllt oder die erforderlichen Dokumente nicht vorlegt, erstattet der Fluggast dem Luftfrachtführer auf Wunsch jeden von diesem gezahlten oder hinterlegten betreffenden Betrag und sämtliche derartigen ihm entstandenen Auslagen. Der Luftfrachtführer ist berechtigt, etwaige ihm für nicht genutzte Beförderung geleistete Zahlungen oder sonstige ihm bereits vom Fluggast gezahlte Beträge für die Zahlung dieser Gebühren zu verwenden oder dem Fluggast die Beförderung zu verweigern, falls dieser ihm nicht die betreffenden Beträge oder ihm entstandenen Auslagen erstattet. Informationen zu staatlichen Gesetzen, Vorschriften, Anweisungen oder Anforderungen (die dazu führen können, dass der Luftfrachtführer derartige Zahlungen zu leisten hat bzw. dass ihm derartige Auslagen entstehen) werden auf Wunsch nach bestem Wissen des Luftfrachtführers ausgehändigt. Der Luftfrachtführer übernimmt jedoch, außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, keinerlei Haftung in bezug auf derartige Informationen.

5. UNTERSUCHUNG DURCH DEN ZOLL

Falls erforderlich, ist der Fluggast bei der Durchsichtung seines verspäteten und/oder nicht verspäteten sowie aufgegebenen und/oder Handgepäcks durch Zoll- und sonstige Regierungsbeamte anwesend und leistet die gewünschte Unterstützung. Der Luftfrachtführer haftet gegenüber dem Fluggast nicht für etwaigen Verlust oder Schaden, der diesem dadurch entsteht, dass er dieser Pflicht nicht nachkommt. Falls dem Luftfrachtführer dadurch, dass der Fluggast dieser Pflicht nicht nachkommt, oder dadurch, dass dieser dem Luftfrachtführer gestattet, die Durchsichtung durch den Zoll in seinem Auftrag vornehmen zu lassen, ein Schaden entsteht, entschädigt der Fluggast den Luftfrachtführer für den betreffenden Schaden.

6. STAATLICHE REGELUNGEN

Der Luftfrachtführer haftet nicht für dem Fluggast entstehende Verluste oder Schäden, falls diese sich aus der Weigerung des Luftfrachtführers ergeben, den Fluggast zu befördern, und der Luftfrachtführer überzeugt ist oder berechtigten Grund zu der Überzeugung hat, dass die Beförderung des Fluggastes einen Verstoß gegen staatliche Vorschriften, Anweisungen, Forderungen, Bestimmungen oder sonstige einschlägigen Gesetze darstellen würde. Dieser Absatz gilt nicht im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Luftfrachtführers.

ARTIKEL 15 HAFTUNG 1. ALLGEMEINES

a) Die Beförderung gemäß diesem Vertrag unterliegt den durch das Abkommen festgelegten Regeln und Einschränkungen hinsichtlich der Haftung, selbst wenn es sich dabei nicht um eine internationale Beförderung handelt, für welche das Abkommen zwingend gilt..

b) Der Luftfrachtführer haftet in keinem Fall über den Betrag des nachgewiesenen Schadens hinaus.

c) Falls der Luftfrachtführer nachweist, dass ein Schaden durch Fahrlässigkeit oder sonstige schuldhafte Handlung oder Unterlassung der eine Entschädigung geltend machenden Person, oder von der Person, von der sie ihren Anspruch herleitet, verursacht worden ist, ist der Luftfrachtführer insoweit, als diese Fahrlässigkeit oder sonstige schuldhafte Handlung oder Unterlassung den Schaden verursacht oder dazu beigetragen hat, ganz oder teilweise von seiner Haftung gegenüber dem Anspruchsteller befreit. Dieser Absatz gilt auch für die in den vorliegenden Bedingungen enthaltenen Haftungsbestimmungen, einschließlich des nachstehenden Absatz 2a) dieses Artikels 15.

d) Der Luftfrachtführer haftet nur für Schäden, die auf seinem eigenen Flug eintreten.

e) Der Luftfrachtführer haftet nicht für Schäden, die sich daraus ergeben, dass er etwaige Gesetze oder staatliche Vorschriften, Anordnungen, Forderungen oder Verpflichtungen befolgt, oder daraus, dass der Fluggast diese nicht befolgt.

f) Ein(e) etwaige(r) Haftungsausschluss oder -begrenzung des Luftfrachtführers gilt für die und zugunsten der Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Luftfrachtführers sowie für jeden Dritten, dessen Flugzeug vom Luftfrachtführer benutzt wird, und für dessen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Dritter im Sinne

dieser Regelung ist neben dem Eigentümer des Flugzeuges auch der Mietkäufer oder Leasingnehmer. Der vom Luftfrachtführer und diesen Vertretern und Erfüllungsgehilfen zu erstattende Gesamtbetrag darf die Haftungsbegrenzung des Luftfrachtführers nicht übersteigen.

g) Sofern nicht an anderer Stelle ausdrücklich vorgesehen, gilt keine Regelung in diesen Beförderungsbedingungen als Verzicht auf einen Haftungsausschluss oder eine Haftungsbegrenzung des Luftfrachtführers gemäß dem Abkommen oder gemäß einschlägigen Gesetzen.

2. SCHADENERSATZ FÜR KÖRPERVERLETZUNG ODER TOD

a) Der Luftfrachtführer haftet im Falle des Todes oder der Körperverletzung eines Fluggastes für nachgewiesenermaßen erlittene Schäden nur unter der Bedingung, dass der Unfall, der zum Tod oder zur Körperverletzung geführt hat, an Bord des Flugzeugs oder beim Einstiegs- oder Ausstiegsvorgang geschehen ist.

b) Für Schäden im Sinne von Artikel 15 Absatz 2a), die je Fluggast den Betrag von 100.000 SZR nicht übersteigen, gilt kein(e) Haftungsausschluss bzw. -begrenzung des Luftfrachtführers. Dieser bleibt jedoch berechtigt, sich auf Artikel 15 Absatz 1c) zu berufen. Der Luftfrachtführer haftet nicht für Schäden im Sinne von Artikel 15 Absatz 2a) insoweit, als diese je Fluggast den Betrag von 100.000 SZR übersteigen, falls der Luftfrachtführer nachweist, dass (1) der Schaden nicht auf der Fahrlässigkeit oder einer schuldhaften Handlung oder Unterlassung des Luftfrachtführers oder dessen Erfüllungsgehilfen oder Vertretern beruht, oder (2) der Schaden ausschließlich auf die Fahrlässigkeit oder eine schuldhafte Handlung oder Unterlassung eines Dritten zurückzuführen ist.

c) Falls ein Fluggast befördert wird, dessen geistige oder körperliche Verfassung eine Gefahr oder ein Risiko für ihn selbst mit sich bringt, haftet der Luftfrachtführer nicht für Personenschäden, wie Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Tod oder die Verschlimmerung der betreffenden Krankheit, Verletzung oder Behinderung, vorausgesetzt, diese Personenschäden beruhen ursächlich auf dieser Verfassung.

d) Die aeroways GmbH ist verpflichtet, unverzüglich, in keinem Fall später als 15 Tage nach Feststellung der Identität der natürlichen Person, die Anspruch auf die Entschädigung hat, die voraussichtlich erforderlichen Vorauszahlungen zu leisten, um die unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse in angemessenem Verhältnis zur erlittenen Härte zu befriedigen.

e) Unbeschadet Artikels 15 Absatz 2d) darf die Vorauszahlung an die anspruchsberechtigte natürliche Person im Falle des Todes nicht unter dem 16.000 SZR entsprechenden Betrag in Euro je Fluggast liegen.

f) Eine Vorauszahlung stellt keine Anerkennung der Haftung dar und kann mit etwa später aufgrund der Haftung von der aeroways GmbH gezahlten Beträgen verrechnet werden. Sie ist jedoch nicht rückzahlbar, außer in dem in Artikel 15 Absatz 1c) geschilderten Fall oder sofern im Nachhinein nachgewiesen wird, dass die Person, welche die Vorauszahlung erhalten hat, den Schaden durch unerlaubte Handlung verursacht oder zu seiner Entstehung beigetragen hat oder dass sie nicht die anspruchsberechtigte Person war.

3. SCHÄDEN AM GEPÄCK

a) Die Haftung des Luftfrachtführers im Falle der Vernichtung oder des Verlusts oder der Beschädigung von aufgegebenem und Handgepäck, ist ungeachtet dessen, ob das Abkommen zwingend gilt oder nicht, auf 1.000 SZR je Fluggast begrenzt.

b) Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht, wenn nachgewiesen wird, dass der Schaden durch eine Handlung oder Unterlassung des Luftfrachtführers, seiner Erfüllungsgehilfen oder Vertreter mit der Absicht, den Schaden zu verursachen, oder leichtfertig und im Bewusstsein, dass der Schaden wahrscheinlich eintreten würde, verursacht worden ist, vorausgesetzt, dass im Falle einer solchen Handlung oder Unterlassung seitens eines Erfüllungsgehilfen oder Vertreters ferner nachgewiesen wird, dass dieser im Rahmen seines Beschäftigungsverhältnisses gehandelt hat.

c) Die in lit. a) dieses Absatzes genannte Haftungsbegrenzung gilt nicht, falls der Fluggast zum Zeitpunkt der Übergabe des aufgegebenen Gepäcks an den Luftfrachtführer eine besondere Erklärung seines Interesses an einer Lieferung an den Bestimmungsort gemäß Artikel 9 Absatz 7 abgegeben hat. Soweit der tatsächliche Wert geringer ist als der bei Aufgabe des Gepäcks vom Fluggast angegebene Wert des Interesses, haftet der Luftfrachtführer nur bis zu diesem Betrag.

d) Der Luftfrachtführer haftet nicht, falls und insoweit, als der Schaden von einem (einer) dem aufgegebenen Gepäckstück anhaftenden Mangel, Eigenschaft oder Fehler herrührt. Der Luftfrachtführer versieht das betreffende Gepäck mit einer Kennzeichnung und übergibt dem Fluggast eine „Freigabe unter Vorbehalt“ mit Hinweis zu dem Mangel, der Eigenschaft oder Fehler des aufgegebenen Gepäcks.

e) Der Luftfrachtführer haftet für Schäden an Handgepäck, einschließlich persönlicher Dinge, nur falls der betreffende Schaden durch die Schuld des Luftfrachtführers oder seiner Erfüllungsgehilfen oder Vertreter verursacht worden ist.

f) Der Luftfrachtführer haftet nicht für die Verletzung eines Fluggastes oder für die Beschädigung seines Gepäcks aufgrund von in diesem Gepäck mitgeführten Gegenständen, es sei denn, der Luftfrachtführer hätte den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht. Ein Fluggast, dessen Eigentum, gleichgültig, ob es sich im Gepäck befindet oder nicht, Schäden für einen anderen Fluggast oder an dessen Gepäck oder am Eigentum des Luftfrachtführers verursacht, entschädigt den Luftfrachtführer für sämtliche diesem dadurch entstehenden Kosten.

4. SCHÄDEN INFOLGE VON VERSPÄTUNG UND STORNIERUNG

a) Die Haftung des Luftfrachtführers im Hinblick auf durch Verspätung und/oder Stornierung der Luftbeförderung von Fluggästen verursachte Schäden ist begrenzt auf 4.150 SZR je Fluggast.

b) Die Haftung des Luftfrachtführers im Hinblick auf durch Verspätung und/oder Stornierung der Luftbeförderung von Gepäck verursachte Schäden ist begrenzt auf 1.000 SZR je Fluggast. Auf diese Haftungsbegrenzung ist Artikel 15 Absatz 3 c) anwendbar.

c) Ungeachtet der Bestimmungen in lit. a) und

b) dieses Absatzes haftet der Luftfrachtführer nicht für durch Verspätung und/oder Stornierung verursachte Schäden, falls er nachweisen kann, dass er und seine Erfüllungsgehilfen und Vertreter alle nach vernünftigen Maßstäben zumutbaren Maßnahmen ergriffen haben, um den Schaden zu vermeiden, oder dass es ihnen unmöglich war, diese Maßnahmen zu ergreifen.

ARTIKEL 16 BEFRISTUNG VON ANSPRÜCHEN UND KLAGEN; BEFREIUNG 1.

a) Eine Klage im Falle einer Beschädigung von Gepäck (mit Ausnahme eines Schadens aufgrund von Verspätung) ist nur möglich, sofern die Person, die Anspruch auf die Lieferung hat, spätestens 7 Tage nach Erhalt beim Luftfrachtführer reklamiert. Eine Klage im Falle einer Beschädigung von Gepäck aufgrund von Verspätung ist nur möglich, sofern die Person, die Anspruch auf die Lieferung hat, spätestens 21 Tage nach dem Datum, an dem ihr das Gepäck übergeben worden ist, beim Luftfrachtführer reklamiert.

b) Eine Reklamation hat schriftlich zu erfolgen und ist sofort nach Feststellung des Schadens oder nach der Verspätung, spätestens aber innerhalb der vorstehenden Fristen, abzusenden. 2. Ein Anspruch auf Schadenersatz erlischt, falls eine Klage nicht innerhalb von zwei Jahren ab dem Datum der Ankunft am Bestimmungsort oder ab dem Datum, an welchem das Flugzeug hätte ankommen müssen, oder ab dem Datum, an welchem die Beförderung eingestellt worden ist, eingereicht wird. Das Verfahren für die Berechnung der Verjährungsfrist wird von dem mit dem Fall betrauten Gericht festgelegt.

3. Falls eine Entschädigung von der aeroways GmbH gezahlt wird, befreit deren Annahme die Aeroways GmbH von jeglicher weiteren Haftung.

4. Diese Bestimmungen unterliegen den internationalen Fluggesetzen sowie den gesetzlichen Bestimmungen von Deutschland. Gerichtsstand ist Deutschland, München.

5. Ist eine oder sind mehrere Regelungen dieser Bestimmungen unwirksam, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind

in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame Regelung gegen eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dies gilt sinngemäß für eine Ergänzung dieses Vertrages für den Fall, dass er eine Lücke enthalten sollte.

6. Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

7. Diese Bedingungen ersetzen alle bisherigen schriftlichen und/oder mündlichen Vereinbarungen und Bedingungen zwischen den Parteien.

ARTIKEL 17 STORNIERUNG DURCH DEN KUNDEN

Tritt der Kunde aus irgendeinem Grund vom Vertrag zurück, Voyage Air ist berechtigt, folgende Stornogebühren zu berechnen:

(1) - Nach Unterzeichnung 20% des vereinbarten Preises

(2) - 72 Stunden vor Abflug 25% des vereinbarten Preises

(3) - 48 Stunden vor Abflug 40% des vereinbarten Preises

(4) - 24 Stunden vor Abflug 50% des vereinbarten Preises

(5) - Weniger als 24 Stunden vor Abflug 100% des vereinbarten Preises

(6) - Wenn Passagiere, deren Namen vom Kunden übermittelt wurden, nicht zum vereinbarten Zeitpunkt am Flug teilnehmen, behält sich Airwittl das uneingeschränkte Recht vor, dem Kunden den vereinbarten Flugpreis in Rechnung zu stellen